



## Informationsblatt für Personen mit **positivem PoC-Antigen-Test** **(„Schnelltest“) durch eine Testeinrichtung**

**Sie müssen sich für 10 Tage in Absonderung begeben** (Abstrichtag = Tag 1)

Dies gilt **auch** für vollständig geimpfte Personen!

Zur Überprüfung des positiven PoC-Antigen-Tests empfehlen wir die unmittelbare **Durchführung eines PCR-Tests**. Gemäß der aktuellen Testverordnung haben Sie mit **Vorlage** des positiven Schnelltests einen Anspruch auf PCR-Testung. Bitte beachten Sie, dass manche Teststellen keinen digitalen Nachweis akzeptieren. Drucken Sie daher den entsprechenden Nachweis aus und legen diesen dann vor. Das Gesundheitsamt hat diesbezüglich keinen Einfluss auf die Teststelle.

Sollte der PCR-Test ein negatives Ergebnis aufzeigen, gilt der PoC-Antigen-Test als nicht bestätigt und die Absonderung endet mit Vorliegen des negativen Befundes. Bei einem positiven PCR-Ergebnis bleibt die Absonderungspflicht bestehen und die Absonderungsdauer wird ab dem positiven Schnelltest berechnet.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich ein positiver **PCR-Test/Nukleinsäurenachweis** als **Grundlage** für die Ausstellung eines **Genesenennachweises** dient. Sofern kein PCR-Test durchgeführt wird, haben Sie keinen Anspruch auf einen Genesenennachweis! Der Genesenennachweis wird auch nicht (mehr) durch das Gesundheitsamt versandt. Sie können sich diesen bei einer Apotheke oder durch Ihren Hausarzt ausstellen lassen. Hierfür wird lediglich das positive PCR-Testergebnis sowie ein Lichtbildausweis benötigt. Bitte weiter beachten: **Bei Vorliegen eines positiven PoC-Antigen-Tests erfolgt keine Kontaktaufnahme unsererits!!**

Absonderung bedeutet, dass Sie die Häuslichkeit nicht mehr verlassen und keine Besuche empfangen dürfen.

Die Dauer der Absonderung beträgt **grundsätzlich 10 Tage** nach dem positiven PCR oder PoC Abstrich. Diese endet ohne weitere Testung mit Ablauf des 10. Tages. Die Absonderung endet somit am 11. Tag nach Vornahme des (positiven) Tests.

Eine Verkürzung der Absonderung ist **nach** Ablauf von 5 Tagen **ohne Test** möglich, sofern in den vorausgegangenen 48 Stunden keine typischen Symptome (Husten, Fieber und Schnupfen) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben. Es müssen somit beide Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen (48 Stunden Symptombefrei + nach dem 5. Tag). Sie könnten somit ab 00.01 Uhr am 6. Tag die Absonderung beenden. Sollten Sie noch symptomatisch sein, verlängert sich die Absonderung solange, bis eine 48-stündige Symptombefreiheit eingetroffen ist bzw. längstens bis nach Ablauf des 10. Tages. Das bedeutet, dass Sie am 11. Tag die Absonderung unabhängig von der Symptomatik verlassen können.



**Bankverbindungen:**

Das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ist zur Beendigung zu keinem genannten Zeitpunkt erforderlich. Positive Testergebnisse während oder nach Beendigung der Absonderung führen nicht mehr zu einer weiteren verpflichtenden Isolation, allerdings empfehlen wir dringend, die Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses freiwillig fortzuführen. Sollten weiterhin Symptome vorliegen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.

## Meldung enge Kontaktpersonen

Informieren Sie Ihre engen Kontakte über Ihr positives Ergebnis.

Sofern Sie oder ihr Kind zwei Tage vor oder seit der Durchführung des positiven Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, eine der folgenden Einrichtungen besucht haben, ist auch die Einrichtungsleitung über das positive Testergebnis zu informieren:

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- Nach § 43 Abs. 1 des achten Buch Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

Für Ihre engen Kontaktpersonen und Hausstandsangehörigen erhalten Sie nach der Kontaktaufnahme unsererseits ein Merkblatt. Alternativ haben wir auf unserer Homepage ein Merkblatt für die engen Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige zur Verfügung gestellt.

Bitte leiten Sie dies an Ihre engen Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige weiter.

Enge Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige müssen seit dem **01.05.2022**, unabhängig des Impfstatus, nicht mehr in Absonderung!

## Absonderungsbescheinigung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Wenn sich eine Person absondern muss, weil sie positiv getestet wurde, wird **keine Bescheinigung** durch das Gesundheitsamt ausgestellt.

Zum Nachweis der Absonderung insbesondere für den Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls genügt dann der positive PoC- oder PCR-Test.

Siehe hierzu auch die Hinweise des Landes Rheinland-Pfalz unter folgendem Link:

<https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>

## Medizinische Versorgung

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort an den **Hausarzt** bzw. außerhalb der Praxiszeiten an **116 117**. Für die medizinische Versorgung dürfen Sie die Absonderung verlassen.

Wir wünschen Ihnen gute Besserung  
Ihr Gesundheitsamt

### Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:

- [Testende Praxen im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau](#)
- [Teststellen im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau](#)
- [Informationen auf der RKI-Seite](#)